Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

🗇 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Pr
 üfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbest
 ände und ggf. die Begr
 ündung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1.	Vorhaben	bzw.	Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Norderweiterung des Kieswerkes Ostrach"

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Textteil spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Plan "Artenschutz Maßnahmen"
- Plan "Rote-Liste-Arten 2015"
- Plan "LBP 2015"

2. Schutz- und Gefäh ☐ Art des Anhangs I* ☐ Europäische Voge		fenen Art¹	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name□	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	Lacerta agilis	□ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) ∨ (Vorwarnliste)	□ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Habitat trocken-warm, strukturreich mit vegetationsarmen Stellen und Versteckmöglichkeiten zur Thermoregulation (Gesteinsspalten, Erdlöcher, dichtere Vegetation o.ä.); essentiell: grabbares Substrat für die Eiablage.

Minimumareal 3-4 ha/Population; ganzjährig genutzt; mobile Art (bis 4 km/Jahr wandernd, Artensteckbrief NRW).

Winterruhe Oktober-März, Eiablage ab Juni; Jungtiere ab August (Artensteckbrief NRW).

Typische Art für Abbaustätten, insbesondere in reiferen Stadien, trockener Raine, lückiger Brachen; bei zu starker Sukzession zurückgehend.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Kleine Population (2 Fundorte) auf den geschütteten Randwällen (Westteil der Nordböschung des "Saustocksees" im Kieswerk "Ostrach", nur lokal bedeutsam, da die Art in Baden-Württemberg noch weit verbreitet ist (Vorwarnliste), Alle Fundorten liegen im Vorhabensbereich.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatgualität, Beeinträchtigungen).

Als lokale Population ist das Vorkommen auf der Nordböschung des "Saustocksees" zu werten. Die Populationsgröße liegt unter 100 Alttieren. Die Strukturierung des Lebensraumes ist nur noch dort ausgeprägt wo die Zauneidechse jetzt vorkommt. Der Anteil wärmebegünstiger Teilflächen ist durch die Schüttungen der Böschungen noch ausgeprägt. Es liegt nur wenig Totholz auf der Fläche. Winterquartiere sind nur möglicherweise vorhanden. Der Untergrund ist recht fest und nur stellenweise grabbar. Die Sukzession ist mittlerweile stark fortgeschritten, sodass der Lebensraum langsam verbuscht. Die Entfernung zu menschlichen Siedlungen liegt unter 500m was eine Bedrohung durch frei laufende Haustiere bedeutet. Der Erhaltungszustand der Population wird daher als mittel bis schlecht eingestuft.

3.4	Kartog	grafische	Darstellun	g
-----	--------	-----------	------------	---

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

- ⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.
- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
 - 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
 - a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

⊠ ja □ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

⊠ ja □ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungsoder Ruhestätten.

Es werden mit dem Abbauvorhaben auch Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate beschädigt und zerstört. Ein Teil bleibt jedoch auch erhalten.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja 🛛 nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Über die unter a) und b) genannten Wirkungen entstehen keine zusätzlichen Konflikte.

d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ⊠ nein
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.	
	Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich. Der Abbau der Kieslagerstätte muss vollständig erfolgen.	
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ ja □ nein
	Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.	
	s. Landschaftspflegerischer Begleitplan	
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ⊠ nein
	Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.	
	Die ökologische Funktion wird ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.	
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein
	Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu: Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).	
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Plan "Artenschutz Maßnahmen" sowie "LBP 2015".	
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	
Dei	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
	nein	

4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	⊠ nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.		
	Durch das Abtragen der bestehenden Nordböschung des "Saustocksees" könnten Tiere verletzt oder getötet werden. Es werden allerdings Maßnahmen ergriffen um den bisherigen Lebensraum unattraktiv zu gestalten, sodass es möglich ist die Tiere zu vergrämen.		
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	□ja	⊠ nein
	Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.		
	Durch das Vorhaben wird der bisherige Lebensraum zerstört, was zu einer Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos führen würde. Es sind jedoch Möglichkeiten zur Vermeidung dieses Risikos vorhanden.	i	
	Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:		
	 den artspezifischen Verhaltensweisen, der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder 		
	 der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich. 		
	Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.		
für	Durch das Abdecken mittels Folie und dem dazugehörigen Vergrämen in Richtung der die Zauneidechse optimierten Flächen wird es zu keinem erhöhten Tötungsrisiko kommen	I	
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.		
	Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung von Individuenverlusten beim Vergrämen und Herrichten der CEF Maßnahmenflächen werden die Gehölzrodungen auf den CEF Maßnahmenflächen und dem bisherigen Lebensraum im Winter (November-Februar) durchgeführt. Ein Vergrämung der Tiere (Gehölzrodungen, Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes) wird in der Aktivitätsphase der Tiere (Ende März bis April sowie Ende August bis Anfang Sepetmber) durchgeführt.		
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Plan "Artenschutz Maßnahmen" sowie "LBP 2015".		
	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
	nein		

12	Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-		
	und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja	⊠ nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.		
	Lärm & Fahrbewegungen sind für benachbart lebende Zauneidechsen ohne Relevanz.		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein
	Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs- maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.		
	Maßnahmen nicht notwendig		
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:		
	<u> </u>		
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		
	ja		
	nein		
ı			
4.4	Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
	Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
4.4 a)		□ja	☐ nein
	Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	□ ja	☐ nein
	Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt	∐ ja	□ nein
	Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von	□ ja	□ nein
	Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von		☐ nein
a)	Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.		
a)	Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen. Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden		
a)	Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen. Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.		

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?
Kurze Begründung.
e) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?
Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu: – Art und Umfang der Maßnahmen,
– der ökologischen Wirkungsweise,
 dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
 der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
 der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
 der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
Varuais auf dia datailliartan Planuntarlagan:
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:
□ ja
⊠ nein
4.5 Kartografische Darstellung
Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) ⁶ .
⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.
5. Ausnahmeverfahren
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?
☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
⊠ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.
5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

Alte were Die	Art Lokal betroffene Population (Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: (Beschreibung nen auf der über übergeordneteit taillierten Planunterlagen:	skann nur dort wirtschaftlich abgebau für die gesamte Vorhabensfläche. ngen dargestellt. pulationen der Art (§ 45 Abs. 7
Alte were Die	Alternativprüfungen sind beim Kiesabbau nur eingeschränkt möglich. Es verden, wo eine ausreichend gute Lagerstättenqualität vorliegt. Dies gilt Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterla 5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Po Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Ickal betroffene Population (Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	skann nur dort wirtschaftlich abgebau für die gesamte Vorhabensfläche. gen dargestellt. pulationen der Art (§ 45 Abs. 7 1 FFH-RL) er Planung? n im natürlichen Verbreitungs- des Erhaltungszustands der Populatio- ergeordneten Ebene (auf Landes- oder r Populationsebene; Verweis auf die de-
Alte were Die	Alternativprüfungen sind beim Kiesabbau nur eingeschränkt möglich. Es verden, wo eine ausreichend gute Lagerstättenqualität vorliegt. Dies gilt Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterla 5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Po Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Realisierung des Vorhabens des Vorha	skann nur dort wirtschaftlich abgebau für die gesamte Vorhabensfläche. ngen dargestellt. pulationen der Art (§ 45 Abs. 7 1 FFH-RL) er Planung?
Alte were Die	Alternativprüfungen sind beim Kiesabbau nur eingeschränkt möglich. Es verden, wo eine ausreichend gute Lagerstättenqualität vorliegt. Dies gilt Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterla 5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Po Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs.	skann nur dort wirtschaftlich abgebau für die gesamte Vorhabensfläche. ngen dargestellt. pulationen der Art (§ 45 Abs. 7 1 FFH-RL) er Planung?
Alte werd	Alternativprüfungen sind beim Kiesabbau nur eingeschränkt möglich. Es verden, wo eine ausreichend gute Lagerstättenqualität vorliegt. Dies gilt Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlag. 5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Posatz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs.	skann nur dort wirtschaftlich abgebau für die gesamte Vorhabensfläche. ngen dargestellt. pulationen der Art (§ 45 Abs. 7
Alte werd Die	Alternativprüfungen sind beim Kiesabbau nur eingeschränkt möglich. Es verden, wo eine ausreichend gute Lagerstättenqualität vorliegt. Dies gilt Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlage. 5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Po	s kann nur dort wirtschaftlich abgebau für die gesamte Vorhabensfläche. ngen dargestellt. pulationen der Art (§ 45 Abs. 7
Alte	Alternativprüfungen sind beim Kiesabbau nur eingeschränkt möglich. Es verden, wo eine ausreichend gute Lagerstättenqualität vorliegt. Dies gilt	kann nur dort wirtschaftlich abgebau für die gesamte Vorhabensfläche.
Alte	Alternativprüfungen sind beim Kiesabbau nur eingeschränkt möglich. Es verden, wo eine ausreichend gute Lagerstättenqualität vorliegt. Dies gilt	kann nur dort wirtschaftlich abgebau für die gesamte Vorhabensfläche.
Alte	Alternativprüfungen sind beim Kiesabbau nur eingeschränkt möglich. Es	kann nur dort wirtschaftlich abgebau
	•	
Roi	Rai nain: Taytlicha Kurzhaschraibuna, walcha Altarnativan mit walchan i	Frachnicean ganriift wurden
Bei .	Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.	
	☑ nein - weiter mit Pkt. 5.3.	
	☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hierm ─	it.
	Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Bezug auf die Art schonender sind?	Austunrungsalternativen), die in
	5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)	A
	Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründur Planunterlagen:	ig in den detaillierten
	aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSch	G).
	und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstig (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder	gen Auswirkungen auf die Umwelt
	nahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Sa	,
	_	
	zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§	45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
	Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),	

b) Erhaltungszustand <u>nach</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. de	· Planung?
---	------------

	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungs- gebiet			
	(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)				
	die detaillierten Flandriterlagen)	(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)			
	mittel	ungünstig-unzureichend, am überregionalem Bestand ändert sich mit dem Vorhaben nichts. Die Wirkung bleibt sehr kleinflächig und stellt durch da Zurückdrängen der Vegetation nur wieder eine kurzfristige Verbesserung dar, die durch Pflege aufrecht erhalten werden muss.			
) Bew	ertung einer Verschlechterung des Erhaltu	ngszustands von <u>Europäischen Vogelarten</u>			
	t eine Verschlechterung des aktuellen (gün Populationen einer europäischen Vogelart v	stigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands vor?			
□ ne	ein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, P	rüfung endet hiermit.			
☐ ja	□ ja				
Kurz	Kurze Begründung:				
Veru	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:				
	n ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand ahrt werden?	der Populationen durch FCS-Maßnahmen			
□ ne	ein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig	, Prüfung endet hiermit.			
☐ ja	- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prü	fung endet hiermit.			
	aretellung der Maßnahmen zur Sicherung des				
aı	uf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitu opulationsebene) mit Angaben zu: Art und Umfang der Maßnahmen, der Wirkungsweise im Populationskontext, Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgsein				
aı	uf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitu opulationsebene) mit Angaben zu: Art und Umfang der Maßnahmen, der Wirkungsweise im Populationskontext,	ngsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter ntritts (Referenzen oder Quellen), en,			

d)		vertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der</u> I <u>-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)
	aa)	Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?
		⊠ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		□ ja
		Kurze Begründung:
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
		Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
		☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS- Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu: – Art und Umfang der Maßnahmen,
		 der Wirkungsweise im Populationskontext, Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen), der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
	bb)	Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?
		☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
		Kurze Begründung:
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
6. F	azit	
6.1		Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
	⊠ ni	cht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
	☐ er	füllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2	Unter	Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen
		nd die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) cht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
		nd die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) füllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.